

SONDERKLIENTENINFO

INHALT:

SONDERKLIENTENINFO	1
1. Kleinunternehmerbefreiung	2
2. Anspruchszinsen	2
3. Umsatzsteuerzinsen bei Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)	3
4. Umsatzsteuerzinsen bei Jahressteuererklärungen.....	3

WIR STEUERN ERFOLG

1. Kleinunternehmerbefreiung

Während der Weg aus der Kleinunternehmerbefreiung hinein in die Regelbesteuerung das ganze Jahr lang möglich ist und der Regelbesteuerungsantrag sogar noch bei der Umsatzsteuererklärung rückwirkend gestellt werden kann (genaugenommen sogar bis zur Rechtskraft des Bescheides), ist der Weg zurück in die Umsatzsteuerbefreiung an eine sehr kurze, nicht verlängerbare Frist, gebunden: Bis Ende Januar ist es möglich, den Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu widerrufen.

Voraussetzung ist, dass bereits fünf Kalenderjahre seit dem ersten Anwendungsjahr vergangen sind, also fünf Jahre lang von der Regelbesteuerung Gebrauch gemacht wurde. Wenn für 2020 oder vorangehende Jahre eine Verzichtserklärung abgegeben wurde, kann somit ab 2025 wieder zur Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer optiert werden, wenn bis spätestens 31.01.2025 via FinanzOnline eine Widerrufserklärung eingebracht wird (sonstiges Anbringen).

Weiters ist die neue Kleinunternehmergrenze zu beachten. Ab 2025 liegt die Umsatzgrenze bei EUR 55 000 Euro, wobei diese Grenze auch für die Vorjahresumsätze relevant ist. Was es sonst noch bei der „neuen Kleinunternehmerregelung“ zu beachten gilt, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe unserer Steuerpresse.

2. Anspruchszinsen

Nicht immer ist ein **später Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheid** ein Grund zur Freude!

Für Einkommen- und Körperschaftsteuern, die nach dem 30. September des Folgejahres festgesetzt werden, fallen bekanntlich „**Anspruchszinsen**“ an. Verzinst wird die Differenz zwischen den geleisteten Vorauszahlungen und der mit Bescheid festgesetzten Steuer (Nachforderungs- und Gutschriftzinsen). Dabei spielt es keine Rolle, wann die Steuererklärung abgegeben wurde bzw wer die Verantwortung für die verzögerte Bescheiderlassung trägt.

Für **Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen** des Jahres **2023** bedeutet das:

- Beginn der Verzinsung: 01.10.2024
- Ende der Verzinsung: Bekanntgabe des Steuerbescheids (maximal 48 Monate)
- aktueller Zinssatz: 4,53% (laufende Anpassung)
- Geringfügigkeitsgrenze: EUR 50 (darunter fallen keine Zinsen an)

Eine **Vermeidung bzw Reduktion** von Anspruchszinsen ist **auch jetzt noch möglich!** Sollte absehbar sein, dass die Bescheiderlassung noch länger dauert, können Sie eine **Anzahlung** in Höhe der voraussichtlichen Steuernachzahlung leisten. Sobald der Betrag auf Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben wurde, wirkt sich dieser auf die Verzinsung aus. Eine Überzahlung bringt jedoch keine Gutschriftzinsen.

Wichtig: Geben Sie den korrekten Verwendungszweck an:

- E 01-12/2023 für Einkommensteueranzahlungen
- K 01-12/2023 für Körperschaftsteueranzahlungen

Tipp: Falls Sie Ihren Einkommen- bzw Körperschaftsteuerbescheid für 2022 noch nicht erhalten haben sollten, kann zur Vermeidung bzw Reduktion von Anspruchszinsen weiterhin jederzeit eine Anzahlung geleistet werden!

3. Umsatzsteuerzinsen bei Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

Inzwischen kann es auch bei Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) zu einer Verzinsung der Zahllast oder Gutschrift kommen („**Umsatzsteuerzinsen**“). Eine verspätete Abgabe der UVA kann somit neben einem Säumniszuschlag auch noch eine Verzinsung der fälligen Abgabenschuld zur Folge haben.

Bei einer **Umsatzsteuerzahllast** bedeutet das:

- Beginn der Verzinsung: 91. Tag nach der gesetzlichen Fälligkeit
- Ende der Verzinsung: Tag, an dem die UVA beim Finanzamt einlangt
- aktueller Zinssatz: 4,53% (laufende Anpassung)
- Geringfügigkeitsgrenze: EUR 50 (darunter werden keine Zinsen festgesetzt)

Bei einer **Umsatzsteuergutschrift** erfolgt eine Verzinsung ab dem 91. Tag nach dem Einlangen der UVA beim Finanzamt bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto.

Achtung: Resultiert die „Verzögerung“ aus Eigenverschulden, weil bspw Ergänzungersuchen nicht fristgerecht beantwortet werden, liegt es im Ermessen des Finanzamtes, ob Guthabenzinsen gewährt werden.

Auch bei **Korrekturen von UVA** kann es zu einer Umsatzsteuerverzinsung kommen.

Tipp: Tragen Sie als Neujahresvorsatz dafür Sorge, dass ihre UVA immer pünktlich abgegeben wird!

4. Umsatzsteuerzinsen bei Jahressteuererklärungen

Inzwischen ist auch bei der Umsatzsteuer ein **später Steuerbescheid** nicht immer ein Grund zur Freude!

Wenn die Umsatzsteuer nach dem 30. September des Folgejahres festgesetzt wird und eine **Steuernachzahlung** resultiert, fallen – analog zur Anspruchsverzinsung der Einkommen- und Körperschaftsteuer – **Nachforderungszinsen** an.

Für **Nachforderungen aus der Umsatzsteuerjahreserklärungen** für **2023** bedeutet das:

- Beginn der Verzinsung: 01.10.2024
- Ende der Verzinsung: Bekanntgabe des Steuerbescheids (keine Maximaldauer)
- aktueller Zinssatz: 4,53% (laufende Anpassung)
- Geringfügigkeitsgrenze: EUR 50 (darunter fallen keine Zinsen an)

Die gute Nachricht lautet, dass **Gutschriften aus Umsatzsteuerjahreserklärungen** bereits ab dem 91. Tag nach dem Einlangen der Steuererklärung beim Finanzamt verzinst werden. Dabei wird jedoch nur der Betrag verzinst, der tatsächlich auf dem Abgabekonto gutgeschrieben wird.

Übrigens: Umsatzsteuerzinsen sind – im Gegensatz zu Zinsen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer – steuerwirksam.

Tipp: Auch wenn Anzahlungen gesetzlich nicht vorgesehen sind, können Umsatzsteuerzinsen bei Nachforderungen durch eine „Vorauszahlung mit Verrechnungsanweisung“ reduziert werden (Steffl, Umsatzsteuerzinsen - der neue § 205c BAO, ÖStZ 2023/106).